

Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 4. Februar 1937.



361. Quartierplan. Mit Begleitschreiben vom 4. Januar 1937 unterbreitet der Gemeinderat Wädenswil den von ihm aufgestellten und am 16. November 1936 genehmigten Quartierplan „Mühlebach“, gestützt auf § 15 der Quartierplanverordnung vom 24. Februar 1894 und ersucht um Erteilung der regierungsrätlichen Genehmigung.

Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen von 31. Dezember 1936 sind gegen diese im kantonalen Amtsblatt Nr. 92 vom 17. November 1936 öffentlich bekannt gegebene Vorlage keine Einsprachen mehr hängig.

Das in Betracht fallende Gebiet der Gemeinde Wädenswil untersteht dem Baugesetz für Ortschaften mit städt. Verhältnissen vom 23. August 1893 im Sinne von § 1, Absatz 2, seit dem 12. Juli 1906; ein regierungsrätlich genehmigter Bebauungsplan liegt noch nicht vor. Der vorliegende Quartierplan „Mühlebach“ wird wie folgt begrenzt:

Von der Schönenbergstraße I. Klasse Nr. 3 mit am 23. Mai 1935 vom Regierungsrat genehmigten Baulinien mit 21 m Abstand,

vom Baumgartenweg, an dessen Stelle einmal die projektierte Speerstraße treten soll, wofür Baulinien mit 19 m Abstand in Aussicht genommen sind,

durch den Töbeliweg bzw. den Mühlebach, von der zu korrigierenden Fuhrstraße III. Klasse mit noch zu genehmigenden Baulinien, die 17 m Abstand aufweisen sollen.

Die neue Niveaulinie weist bis 5,6% Steigung auf.

Zur Aufschließung des Quartierplangebietes, durch das bisher unbedeutende Fußwege führten, sind 2 bzw. 3 neue Straßenzüge, A, B und C, sowie ein öffentlicher Fußweg als Ersatz des bestehenden Mühlebachweges vorgesehen. Der schon bestehende Gerberackerweg bleibt erhalten.

Die Mühlebachstraße oder „A“-Straße, sowie die „B“-Straße sind nicht durchgehend; erstere, damit nicht zu viele Ausmündungen in die Schönenbergstraße geschaffen werden, letztere, weil eine Verbindung z. B. zum Töbeliweg nicht nötig, aber auch nicht gut möglich ist. An den Enden der Straßen sind Kehrplätze in Aussicht genommen, die ungefähr in der Horizontalen liegen. Die „A“-Straße ist 5 m breit projektiert. Der Baulinienabstand soll 16 m betragen. Die größte Steigung, durch das Gelände bedingt, beträgt beinahe 9%, was für eine Quartierstraße aber noch angängig ist. Vom Kehrplatz stellt ein Fußweg die Verbindung mit dem Gerberackerweg und damit mit der Schönenbergstraße her. Die „B“-Straße, von der Mühlebachstraße abzweigend, ist nur 3,5 m breit projektiert, der Baulinienabstand soll 15 m betragen.

Im Gegensatz zur „A“- und „B“-Straße ist die „C“-Straße durchgehend von der Schönenbergstraße zum Baumgartenweg bzw. zur projektierten Speerstraße. Die Breite soll 5 m, der Baulinienabstand 16 m betragen, für später ist talseitig ein 2½ m breiter Gehweg vorgesehen. Die größte Steigung wird 4½% betragen. Der neue Mühlebachweg weist

8 von
08 dok

59 (1937) 948
der großen Steigung wegen Treppen auf, wofür ebenfalls ein Niveaulinienplan vorliegt.

Gegen diese projektierten Straßenzüge ist nichts einzuwenden. Es würde sich empfehlen, bei Quartierplänen in abfallendem Gelände Höhenkurven einzutragen, um die Lage der Straßenzüge im Gelände besser beurteilen zu können. Die Vorlage kann zur Genehmigung empfohlen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Wädenswil vorgelegte Quartierplan „Mühlebach“, begrenzt von der Schönenbergstraße I. Kl. Nr. 3, vom Baumgartenweg, vom Töbeliweg und von der zu korrigierenden Fuhrstraße III. Klasse, enthaltend die Quartierstraßen „A“, „B“ und „C“ mit Baulinienabständen von 15, 16 und 17 m (Fuhrstraße) wird mit den Niveaulinien genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wädenswil wird eingeladen, den im Studium begriffenen Bebauungsplan über das dem Baugesetz unterstellte Gebiet so bald als möglich zur Genehmigung vorzulegen.

III. Der Gemeinderat Wädenswil wird eingeladen, vorstehende Genehmigung (Disp. I) gemäß den §§ 16 und 19 des Baugesetzes von 1893 öffentlich bekannt zu geben.

IV. Mitteilung an den Bezirksrat Horgen, den Gemeinderat Wädenswil unter Rückgabe der genehmigten Plandoppel (10 Stück) und an die Baudirektion.

Zürich, den 4. Februar 1937.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

S. Olympe